

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe vom 18.03.2020 in der Fassung vom 30.06.2020**

Nach vorherigem Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe erlässt das Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die von der Stadt Karlsruhe erlassene Allgemeinverfügung vom 18. März 2020, in der Fassung vom 30. Juni 2020 (Verbot der Prostitution zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus, SARS-CoV-2), wird widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. §§ 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a und 6c der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) und § 35 S. 2 LVwVfG, im Übrigen § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

### **Ziffer 1: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020, in der Fassung vom 30. Juni 2020**

Mit Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner zum 23.10.2020 (und seither unverändert) wurde das Gesundheitsamt beim Landratsamt Karlsruhe gem. § 1 Abs. 6a IfSGZustV zur Aufhebung der von der Stadt Karlsruhe erlassenen Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 18. März 2020, in der Fassung vom 30. Juni 2020, der Stadt Karlsruhe, wird auf deren Vorschlag hin aus Gründen der Rechtsbereinigung und Klarstellung in Ausübung des Widerrufsvorbehalts in deren Ziff. 3 Satz 1 mit dem Tag der Bekanntgabe aufgehoben. Mit der Änderung der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung – CoronaVO) zum 02.11.2020 einschließlich der Verordnungsbegründung zur Reichweite des Verbots der Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 1a Abs. 6 Nr. 2 der CoronaVO) sind die Regelungen in der zuvor genannten Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe überholt, weshalb Anlass gegeben war, diese zeitnah aufzuheben.

Der Umstand, dass neben dem Verbot des Prostitutionsgewerbes die Erbringung sexueller Dienstleistungen, ohne dass ein Dritter daraus einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, gestattet bleibt, ist durch den Schutz der Intimsphäre des Einzelnen begründet. Einen so weitreichenden Eingriff des Staates in die Intimsphäre, der mit einem vollständigen Verbot des Erbringens sexueller Dienstleistungen verbunden wäre, sieht die Begründung als nicht verhältnismäßig an.

Es verbleibt daher bis auf Weiteres allein bei den Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO) vom 23.07.2020 in der ab 02.11.2020 gültigen Fassung.

#### Ziffer 2: Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellen der Allgemeinverfügung im Internet, auf der Internetseite der des Landratsamtes Karlsruhe unter [www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de).

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung an der Infotheke im Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können Sie einen Ausdruck erhalten. Des Weiteren können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Beim Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Karlsruhe, den 17.11.2020

Gez.  
Knut Bühler  
Erster Landesbeamter